

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

An den
Hamburger Amateur- Boxverband HABV
Präsident Omrü Özkan
Geschäftsführender Vorstand HABV
Braamkamp1
22297 Hamburg

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3
45276 Essen

Telefon 0201 – 51 20 44/45
Telefax 0201 – 51 03 49
eMail: beckmann-schaal@rytec.de
Steuernr.: 111/5252/1690
Diemelstadt 05694/335836

05.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des
geschäftsführenden Vorstandes HABV,
sehr geehrter Herr Özkan,
in Sachen

EPEIOS e.V. und Torben Koop
Dr. Nele Rades – Walther
Walther

AGON e.V. und Rieth
gegen

Hamburger Amateur Box – Verband HABV erhalten
Sie noch einmal alle vier Urteile des Verbandsgerichts.

1.

Im Verfahren EPEIOS e.V. und Koop liegt Ihnen der
Antrag der Kläger auf Festsetzung eines Zwangsgeldes
vor. Gemäß anliegendem Beschluss vom heutigen Tage
nach Ihrer Eingabe vom 31.01.2018 sind die von Ihnen
gestellten Anträge zurückgewiesen worden. Nach der

Geschäftskonten

National-Bank Essen

BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

hiermit vorsorglich noch einmal erfolgten Zustellung des Urteils vom 31.12.2017 fordere ich Sie hiermit gemäß § 24 Abs. 4 RVO auf, den Urteilstenor innerhalb der nächsten zwei Wochen auf der Internetseite Ihres Verbandes in seinem vollständigen Wortlaut bekannt zu geben unter Vermeidung eines Zwangsgeldes von bis zu 500 EURO für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen. Auf die Vorschrift des § 24 RVODBV weise ich Sie hin.

2.

Auf den Inhalt der anbei gefügten Beschlüsse in dem Verfahren zu 1. und auch dem Verfahren Dr. Nele Rades – Walther gegen Sie weise ich Sie ebenfalls ausdrücklich hin.

Bitte sorgen Sie dafür, dass es nicht zu weiteren Maßnahmen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung in allen vier Verfahren kommen muss. Auch mit diesem Hinweis versucht das Verbandsgericht eine abschließende Erledigung herbeizuführen.

3.

Zur Erledigung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse wird Ihnen hiermit ebenfalls die unter 1. gesetzte Frist von zwei Wochen gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen!



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

Herrn
Rechtsanwalt Claus Runge
Grindelberg 15 a
22393 Hamburg

Hamburger Amateur- Boxverband HABV
Omrü Özkan Vorsitzender
Geschäftsführender Vorstand HABV
Braamkamp1
22297 Hamburg

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45
Telefax 0201 - 51 03 49
eMail: beckmann-schaal@rytec.de
Steuernr.: 111/5252/1690
Diemelstadt 05694/335836

05.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des
geschäftsführenden Vorstandes HABV,
sehr geehrter Herr Özkan,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,

In Sachen Boxverein EPEIOS e.V. und Torben Koop
gegen
Hamburger Amateur Box-Verband e.V. HABV ergeht
am 05.02. 2018 durch das Verbandsgericht DBV fol-
gender

B e s c h l u s s

**Die Anträge des Beklagten im Schriftsatz vom
31.01.2018 werden kostenpflichtig zurückgewiesen.**

Geschäftskonten National-Bank Essen
BLZ 360 200 30
Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

Begründung:

Der Beklagte stellt mit Schriftsatz vom 31.01.2018 den Antrag, gem. §3 Abs.3 RVODBV „zur Entscheidung Beisitzer hinzuzuziehen“ und stellt gegen den Vorsitzenden des Verbandsgerichts einen Befangenheitsantrag mit der Begründung, dieser unterstelle dem Beklagten eine Weigerungshaltung, bei der Wahl des Zustellungsweges würde „willkürlich“ gehandelt, es seien unangemessen kurze Fristen gesetzt worden. Ein Vorsitzender, der nach viel zu kurz bemessener Frist einem Klägerantrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes stattgeben wolle, sei befangen und er versuche den Beklagten unangemessen unter Zeitdruck zu setzen.

Die gestellten Anträge sind ersichtlich unbegründet:

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 01.11.2017 im einstweiligen Verfügungsverfahren Klage zur Hauptsache erhoben. Mit Verfügungsschreiben des Verbandsgerichts vom 09.11.2017 wurde die Klage zur Hauptsache dem Beklagten übersandt mit der Aufforderung, auf die Klage bis zum 15.12.2017 zu erwidern. Der Beklagte hatte damit mehr als 30 Tage Zeit, Stellung zu beziehen. Diese Frist war überaus großzügig, ausreichend und damit angemessen. Der Beklagte hat diese Verfügung auch ersichtlich erhalten, denn er reagiert auf diese Aufforderung, in der gleichzeitig auch in Erwartung einer fristgerechten Erwiderung durch den Beklagten der Verkündungstermin im Verfahren auf den 31.12.2017 anberaumt worden ist, mit einem Schriftsatz, den er indes erst am 29.12.2017 fertigt und der damit mehr als zwei

Wochen verspätet ist und nicht mehr berücksichtigt werden kann, da er zu Zeitpunkt der Entscheidung (Verkündungstermin) dem Verbandsgericht nicht einmal vorliegt ganz unabhängig davon, dass der Beklagte die vom Verbandsgericht gesetzte Frist selbst nicht beachtet.

Das Urteil ist im Sportrechtsweg abschließend und in diesem Verfahren ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Verbandsgericht DBV entscheidet in der Sache abschließend.

Hätte der Beklagte fristgerecht erwidert, wäre im Urteilstenor der Boxverein EPEIOS e.V. möglicherweise nicht mit aufgenommen worden, da nach der verspäteten Erwidern des Beklagten der Verein nicht durch den in jedem Fall rechtsunwirksamen Beschluss des Verbandsvorstandes erfasst gewesen ist. Mangels rechtzeitiger Geltendmachung dieser Erwidern musste Das Verbandsgericht vom Sachvortrag der Kläger in deren Klage zur Hauptsache ausgehen, da bis zu Entscheidung durch Urteil nur die Eingabe des Präsidenten des Beklagten vom 12.10.2017 vorgelegen hat, in der mit keinem Wort der verspätet geltend gemachte Einwand erwähnt ist. Die Verspätung hat sich der Beklagte zu seinem Nachteil wegen der Säumnis selbst zuzuschreiben, das Verbandsgericht setzt Fristen, damit ein geordneter Verfahrensablauf gewährleistet ist.

Soweit der Behauptung des Beklagten gefolgt wird, er habe trotz der Übersendungsschreiben des Verbandsgerichts vom 31.12.2017 und nochmals vom 25.01.2018

das Urteil vom 31.12.2017 bis heute nicht erhalten, so ist festzustellen, dass an die Geschäftsstelle des Beklagten Braamkamp 1 in 22297 gerichtet Einwurfeinschreiben trotz postalischer Benachrichtigung nicht abgeholt worden sind, was der Behauptung des Beklagten in seiner Eingabe widerspricht, zwei mal in der Woche werde der Briefkasten geleert. Wenn das der Fall ist, ist die postalische Benachrichtigung jedenfalls unbeachtet geblieben, da die Sendung nicht abgeholt worden ist: Hier liegt insoweit eine Retourbenachrichtigung der Post vor mit dem Vermerk: „Nicht abgeholt“. Bei derartiger mangelnder Sorgfalt auf der Geschäftsstelle des Beklagten darf sich der Beklagte nicht über nachteilige Folgen wundern.

Das Verbandsgericht wird gleichwohl parallel **zum dritten Mal per Einschreiben / Rückschein** das Urteil vom 31.12.2017 an den Präsidenten HABV Özkan an dessen Privatadresse herausgehen lassen. In der Annahme, dass der Beklagte auf Grund der vorstehenden Zustellungsschreiben vom Urteil Kenntnis hat, ist der Antrag der Kläger auf Festsetzung eines Zwangsgeldes an den Beklagten weitergeleitet worden, hier mit der Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Nicht nachvollziehbar ist die gänzlich neben der Sache liegende Behauptung des Beklagten, der Vorsitzende des Verbandsgerichts habe erkennen lassen, dass er dem Antrag stattgeben wolle. Wäre dies der Fall, wäre nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, zum Antrag der Kläger auf Festsetzung eines Zwangsgeldes Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist an die Vorschriften der RVO gebunden. Die Zwangsvollstreckung richtet sich hier nach § 24 Abs. 4 RVO, wonach der Vorsitzende auf Antrag **verpflichtet** ist, den Verurteilten (HABV) aufzufordern, die ihm aufgebene Handlung vorzunehmen und ihm „für jeden Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld bis zu 500 EURO anzudrohen“. Hier wurde zunächst sogar lediglich die freundschaftliche Anfrage vom 05.01.2018 an den Beklagten gerichtet, „ob entgegen dem bindenden Urteil vom 31.12.2017 etwa die Veröffentlichung nicht erfolgen solle“. Die Androhung eines Zwangsgeldes war im Schreiben vom 05.01.2018 noch nicht einmal angedroht. Das Verbandsgericht sieht sich nun veranlasst, mit der nochmaligen Übersendung des Urteils nach diesem Beschluss entsprechendes gemäß der RVO vorzunehmen.

Wie das Verbandsgericht seine Zustellung bewirkt, hat der Beklagte nicht zu beanstanden oder zu bewerten, solange die Form der Zustellung durch die Vorschriften gedeckt ist. Dieses kann im Wege der Telekommunikation oder postalisch erfolgen, § 6 RVO. Eine Entscheidung, welchen Weg das Gericht wählt, ist allein ihm überlassen.

Ein jetzt gestellter Befangenheitsantrag ist im Übrigen auch unter Beachtung von § 4 Abs.2 RVO nicht zulässig, da ein solcher Ablehnungsantrag nur **zu Beginn eines Verfahrens** gestellt werden kann und muss. Das ist zum einen nicht geschehen, zum anderen ist aber das

Verfahren selbst auch abgeschlossen und damit geht ein jetzt gestellter Antrag ohnehin ins Leere.

Das Verfahren befindet sich spätestens nach der nunmehr noch einmal erfolgenden Zustellung in der Zwangsvollstreckung.

Aus den genannten Gründen ist auch der jetzt gestellte Antrag des Beklagten auf Hinzuziehung von Beisitzern ersichtlich unbegründet:

Gem. § 3 Abs. 2 RVO entscheidet der Vorsitzende in der Regel als Einzelrichter. Das ist hier regelgerecht geschehen und das Verfahren ist durch Urteil abgeschlossen. Beisitzer sind **im Verfahren tätig** und nicht außerhalb desselben. Dieses ergibt sich expressis verbis aus §3 Abs. 3 RVO. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die gestellten Anträge des Beklagten gemäß dessen Eingabe vom 31.01.2018 sind daher kostenpflichtig zurückzuweisen.



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

Herrn
Rechtsanwalt Claus Runge
Grindelberg 15 a
22393 Hamburg

Hamburger Amateur- Boxverband HABV
Omrü Özkan Vorsitzender
Geschäftsführender Vorstand HABV
Braamkamp1
22297 Hamburg

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45
Telefax 0201 - 51 03 49
eMail: beckmann-schaal@rytec.de
Steuernr.: 111/5252/1690
Diemelstadt 05694/335836

05.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des
geschäftsführenden Vorstandes HABV,
sehr geehrter Herr Özkan,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,

In Sachen Dr. Nele Rades - Walther
gegen

Hamburger Amateur Box-Verband e.V HABV ergeht
am 05.02. 2018 durch das Verbandsgericht DBV fol-
gender

B e s c h l u s s

**Die Anträge des Beklagten im Schriftsatz vom
31.01.2018 werden kostenpflichtig zurückgewiesen.**

Geschäftskonten National-Bank Essen
BLZ 360 200 30
Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

Begründung:

Der Beklagte stellt mit Schriftsatz vom 31.01.2018 den Antrag, gem. §3 Abs.3 RVODBV „zur Entscheidung Beisitzer hinzuzuziehen“ und stellt gegen den Vorsitzenden des Verbandsgerichts einen Befangenheitsantrag mit der Begründung, bei der Wahl des Zustellungsweges würde „willkürlich“ gehandelt, es seien unangemessen kurze Fristen gesetzt worden. Ein Vorsitzender, der nach viel zu kurz bemessener Frist versuche, den Beklagten unangemessen unter Zeitdruck zu setzen, sei befangen.

Die gestellten Anträge sind ersichtlich unbegründet:

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 14.11.2017 Klage erhoben. Mit Verfügungsschreiben des Verbandsgerichts vom 15.11.2017 wurde die Klage dem Beklagten übersandt mit der Aufforderung, auf die Klage bis zum 31.12.2017 zu erwidern. Der Beklagte hatte damit weit mehr als einen Monat Zeit, Stellung zu beziehen. Diese Frist war überaus großzügig, ausreichend und damit angemessen. Der Beklagte hat diese Verfügung auch ersichtlich erhalten, denn er reagiert auf diese Aufforderung, in der gleichzeitig auch in Erwartung einer fristgerechten Erwiderung durch den Beklagten der Verkündungstermin im Verfahren zunächst auf den 15.01.2017 anberaumt worden ist, mit Schriftsatz vom 29.12.2017. Mit Schreiben vom 02.01.2018 wurde dieser Verkündungstermin zunächst auf den 01.02.2018 geändert, da der Klägerin mit Schreiben vom 02.01.2018 zunächst Gelegenheit gegeben wurde, auf den Schriftsatz des Be

klagten noch einmal bis zum 01.02.2018 zu replizieren verbunden mit dem Hinweis, dass danach ein neuer Termin zur Verkündung einer Entscheidung folgen werde. Mit Schreiben vom 05.01.2018 hat das Verbandsgericht versucht, eine vergleichsweise gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen und in diesem Zusammenhang klare und unmissverständliche rechtliche Hinweise erteilt. Die Klägerin hat den Vergleichsvorschlag unter Wiederholung ihrer schon mit der Klage vorgetragenen Argumenten mit Schriftsatz vom 09.01.2018 abgelehnt, der Beklagte hat auf den Vergleichsvorschlag nicht reagiert. Da der Klägervertreter erklärt hat, eine weitere Stellungnahme im Nachgang zu seinem Ablehnungsschreiben vom 09.01.2018 werde nicht erfolgen, war der Rechtsstreit ausgeschrieben und der Verkündungstermin wurde im Interesse einer schnellen Entscheidung des Verfahrens auf den 20.01.2018 bestimmt.

Das Urteil vom 20.01.2018 schließt den Sportrechtsweg ab. In diesem Verfahren ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Verbandsgericht DBV entscheidet in der Sache endgültig und bindend.

Das Urteil vom 20.01.2018 ist am Tag seiner Verkündung auf den Postweg gebracht worden und überdies noch einmal als Einwurfeinschreiben am 25.01.2018 herausgegangen. Es ist festzustellen, dass an die Geschäftsstelle des Beklagten Braamkamp 1 in 22297 gerichtet Einwurfeinschreiben trotz postalischer Benach-

richtung nicht abgeholt worden ist, was der Behauptung des Beklagten in seiner Eingabe widerspricht, zweimal in der Woche werde der Briefkasten geleert. Wenn das der Fall ist, ist die postalische Benachrichtigung jedenfalls unbeachtet geblieben, da die Sendung nicht abgeholt worden ist: Dem Verbandsgericht liegt insoweit eine Retourbenachrichtigung der Post vor mit dem Vermerk: „Nicht abgeholt“. Bei derartiger mangelnder Sorgfalt auf der Geschäftsstelle des Beklagten darf sich der Beklagte nicht über nachteilige Folgen wundern. Das Verbandsgericht wird gleichwohl parallel **zum dritten Mal per Einschreiben / Rückschein** das Urteil vom 20.01.2018 an den Präsidenten HABV Özkan an dessen Privatadresse herausgehen lassen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist an die Vorschriften der RVO gebunden. Die Zwangsvollstreckung richtet sich hier nach § 24 Abs. 4 RVO, wonach der Vorsitzende auf Antrag **verpflichtet** ist, den Verurteilten (HABV) aufzufordern, die ihm aufgebene Handlung vorzunehmen und ihm „für jeden Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld bis zu 500 EURO anzudrohen“. Das Verbandsgericht wird nach der nochmaligen Übersendung des Urteils und dessen Zugang diese Aufforderung nach entsprechendem Antrag klägerseits gemäß der RVO vorzunehmen.

Wie das Verbandsgericht seine Zustellung bewirkt, hat der Beklagte nicht zu beanstanden oder zu bewerten, so

sich expressis verbis aus §3 Abs. 3 RVO. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die gestellten Anträge des Beklagten gemäß dessen Eingabe vom 31.01.2018 sind daher kostenpflichtig zurückzuweisen.



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

Herrn
Rechtsanwalt Claus Runge
Grindelberg 15 a
20144 Hamburg

Abschrift

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3
45276 Essen

Telefon 0201 – 51 20 44/45
Telefax 0201 – 51 03 49
eMail: beckmann-schaal@rytec.de
Steuernr.: 111/5252/1690
Diemelstadt 05694/335836

05.02.2018.2018

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,

in Sachen Boxverein EPEIOS e.V. und Torben Koop,
Dr. Nele Rades-Walther, Walther und AGON und Rith
gegen
Hamburger Amateur Box-Verband e.V. HABV

übersende ich die weitere Korrespondenz und die Be-
schlüsse vom heutigen Tag.

Mit freundlichen Grüßen!

Klaus Beckmann
- Vorsitzender Verbandsgericht -

Geschäftskonten National-Bank Essen
BLZ 360 200 30
Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

An den
Deutschen Boxsport Verband e.V
Korbacher Str. 93
34132 KASSEL

Sehr geehrter Herr Dörrbecker,
sehr geehrter Herr Präsident Kyas,
sehr geehrter geschäftsführender Vorstand,

in Sachen Boxverein EPEIOS e.V. und Torben Koop,
Dr. Nele Rades-Walther, Walther und AGON / Rith
gegen

Hamburger Amateur Box-Verband e.V. HABV
übersende ich die ergangenen Urteile und weitere Korrespondenz sowie die Beschlüsse vom heutigen Tag zur Kenntnisnahme. Falls der HABV den Urteilen nicht nachkommt, ist im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der DBV einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen!


Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

Geschäftskonten

National-Bank Essen
BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

Abschrift

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45
Telefax 0201 - 51 03 49
eMail: beckmann-schaal@rytec.de
Steuernr.: 111/5252/1690
Diemelstadt 05694/335836

05.02.2018.2018

Verbandsgericht DBV e.V.

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahnstraße 3
45276 Essen

Telefon: 0201 - 51 20 44/45
Telefax: 0201 - 51 03 49
eMail: beckmann-schoel@rytec.de
Steuer-Nr.: 111/5252/1690

Essen-Stadt, 07.10.2017
Diemelstadt 05694/335836

URTEIL

In der einstweiligen Verfügungssache

1. des Boxvereins Epeios e.V.
vertreten durch seinen erster Vorsitzenden Torben Koop,
Ilenwisch 4, 22393 Hamburg
2.
Herrn Torben Koop, Ilenwisch 4, 22393 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Runge und Rommel,
Grindelberg 15a, 20144 Hamburg

Geschäftskonten National-Bank Essen
BLZ 360 200 30
Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

gegen

Hamburger Amateur Box – Verband HABV,
vertreten durch die nur gemeinschaftlich
vertretungsberechtigten Präsidenten Ömrü Özkan,
Vizepräsident Raiko Morales, Schatzmeister Eduard Dinges
Braamkamp1, 22297 Hamburg

- Beklagter -

Hat das Verbandsgericht DBV am 31.12.2017 durch seinen Vorsitzenden Klaus Beckmann, als Einzelrichter gemäß § 3 Abs. 2 RVODBV, für Recht erkannt: rlegt.

1.

Auf die Beschwerde der Kläger vom 11.10.2017 gegen den Beschluss des Vorstandes des Beklagten vom 27.08.2017 in der Fassung des Schreibens des Beklagten vom 05.10.2017 wird der Vorstandsbeschluss vom 27.09.2017 gegen die Kläger aufgehoben und für rechtsunwirksam erklärt.

2.

Der Beklagte wird verpflichtet, das Urteil des Verbandsgerichts DBV mit seinem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als Amtliche Bekanntmachung unverzüglich nach Zustellung des Urteils zu veröffentlichen.

3.

Die einstweilige Verfügung des Verbandsgerichts vom 13.10.2017 ist durch Zeitablauf erledigt

4.

Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Tatbestand:

Im Wege der Einstweiligen Verfügung gemäß § 27 RVODBV hat das Verbandsgericht DBV auf Antrag der Kläger vom 12.19.2017 mit entsprechender Glaubhaftmachung am 12.10.17 beschlossen:

1.

Das vom Antragsgegner mit Schreiben vom 05.10.17 gegenüber den Antragstellern verhängte Hausverbot und die Untersagung des Besuchs der vom Antragsgegner ausgerichteten Boxveranstaltung Hamburger Meisterschaft am 14.10.2017 in der HBV- eigenen Halle am Brahmkamp 1, 22297 Hamburg, räumlich wie zeitlich uneingeschränkt zu besuchen wird aufgehoben.

2.

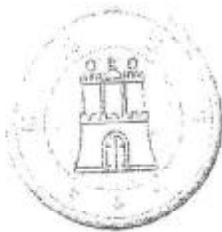
Gegen den Antragsgegner wird gem. § 24 Ziffer 4 RVO für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu 500 EURO verhängt.

3.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Präsident hat mit Mail vom 13.10.2017 auf die Entscheidung des Verbandsgerichts reagiert und erklärt, den Beschluss des Verbandsgerichts nicht akzeptieren zu wollen.

Das Schreiben des Präsidenten des Beklagten hat folgenden Wortlaut:



HABV
HAMBURGER AMATEUR-BOXVERBAND
PRÄSIDENT/SPORTWART
ÖMRÜ ÖZKAN
HARKORTSTIEG 7
22765 HAMBURG
MOBIL.: 0170 7540509
FAX: 040 / 413 63 462
e-mail: boven@omru.de
www.habv.de

Ömrü Özkan, Harkortstieg 7, 22765 Hamburg

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt
Rechtsanwalt Klaus Beckmann
| Ahestr. 3 | 45276 Essen

Hamburg, 12.10.2017

Betreff: Berufung in der Einstweiligen Verfügungssache 1.) Boxverein Epelos e. V.,
Vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Torben Koop, Lienenwisch 4, 22393
Hamburg 2.) Torben Koop, Lienenwisch 4, 22393 Hamburg Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Runge und Rommel, Grindelberg 15 a, 22393 Hamburg

gegen
Hamburger Box – Verband e.V., HABV, vertreten durch die nur gemeinschaftlich
vertretungsberechtigten Ömrü Özkan – Präsident-, Ralco Morales – Vizepräsident-,
Eduard Dringes – Schatzmeister-, Braamkamp 1, 22297 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Beckmann,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.10.2017 erhalten Sie folgende Stellungnahme.
Wir legen gegen das von Ihnen verfasste Schreiben samt Forderungen Berufung ein -
nach § 13 Berufung - aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-
Verbandes e.V. (in der Fassung vom 30.05.2015).

Weiterhin erkennen wir den Beschluss nicht an und verweisen auf die Verfahrensordnung
des DBV – nach § 5 Einleitung des Verfahrens u.a. Abs.4 usw. – aus der Rechts- und
Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (in der Fassung vom
30.05.2015). Auch verweisen wir darauf, dass keine Gebühren vom HABV in Bezug auf
das jetzige Schreiben und der nun notwendigen Berufung geleistet werden, da Prozesse
und Verfahren nicht eingehalten wurden.

Erläuterungen im Sinne der Aufklärung:

Herr Koop hat weiterhin nach Vorstandsbeschluss des HABV Vorstandes vom 27.09.2017
Hausverbot und ist vom Verband weiterhin ausgeschlossen. Der HABV Vorstand hat
Herrn Torben Koop mit einem gemeinsamen Beschluss aus dem HABV Vorstand
ausgeschlossen. HABV Satzung §§7 Abs. 2, 34 Abs.1 und Abs. 2 S e und f.
Herr Torben Koop wurde nach §7 Abs. 2 der HABV Satzung aus dem HABV
ausgeschlossen. Herr Torben Koop hat gegen Punkte der Satzung, & Geschäftsordnung
sowie gegen einen Vorstandsbeschluss vom 28.06.2017 des HABV mehrfach und massiv

Bankverbindung: HABV: Hamburger Sparkasse Konto Nr.: **DE65 2005 0550 1046 2155 45**
BIC: HASPDE33XXX

verstoßen. Herr Torben Koop hat in der Öffentlichkeit und im Verband enormen Schaden angerichtet.

Zur weiteren Kenntnis:

Herr Torben Koop wird in Bezug auf die Manipulation von verbandseigenen Stempeln und mutmaßlich begangener Urkundenfälschung angezeigt.

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass Sie als Verbandsgericht in erster Instanz nicht befugt sind Mitglieder von Vereinen eines jeweiligen Landesverbandes zu vertreten – nach § 1 Zuständigkeit von Verbandsgerichts und Sportgericht – aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (in der Fassung vom 30.05.2015).

Der Verein sowie Sportler aus dem Verein sind nicht vom Ausschluss betroffen. Weiterhin weisen wir auf § 22 Pflichtverstöße hin - aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (in der Fassung vom 30.05.2015).

Die vorhergehenden Hinweise und Erläuterungen sind in Bezug auf die die voraussichtliche Rechtslage dringend zu beachten – nach § 27 Voraussetzung Abs. 4. aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (in der Fassung vom 30.05.2015).

Nachtrag:

Wir hoffen im Sinne der guten Zusammenarbeit im HABV und im DBV, auch in Ihrer neuen Funktion im DBV, auf eine vernünftige Klärung und Verfahrensweise. Der HABV Vorstand hat im besten Gewissen nach der gültigen Satzung und nach der HABV Geschäftsordnung gehandelt, um den Verband und den Boxsport vor weiteren Schaden zu bewahren.

Für Rückfragen stehen wir gerne im Sinne des fairen Sportsgeistes zur Verfügung.

Ömrü Özkan

Präsident/ Sportwart HABV



Auf dieses Schreiben hin hat das Verbandsgericht dem Beklagten am 13.10.2017 unter Hinweis auf §§ 4 Nr.4 und 27 ff. RVO entsprechende rechtliche Hinweise erteilt.

Gleichzeitig wurden die Kläger über ihren Prozessbevollmächtigten aufgefordert, Klage zur Hauptsache zu erheben. Auf die Einzelheiten der rechtlichen Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Kläger haben innerhalb der ihnen sodann gesetzten Frist gemäß § 27 Abs. 2 RVODBV Klage zur Hauptsache erhoben.

In der Klageschrift zur Hauptsache vom 09.11.2017 haben die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten detailliert zu Sach- und Rechtslage vorgetragen.

Im Einzelnen haben sie folgendes ausgeführt im Rahmen der Begründungen:

I. Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Die Zuständigkeit des angerufenen Verbandsgerichts des DBV folgt unverändert aus § 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V., die nach der Satzung des Beklagten in der Fassung von März 2016 rechtsverbindlich anzuwenden ist (§ 10 der Satzung HABV).

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich insoweit vollumfänglich auf die diesseitigen Ausführungen im Abschnitt I. der Antragsschrift auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 12.10.2017.

Als das die Verfügung erlassende Gericht ist das Verbandsgericht überdies auch automatisch zuständig für die Hauptsacheklage.

II. Zur (Haupt-)Sache selbst

1.

Der Kläger zu 1. war bisher Mitglied des Beklagten. Der Kläger zu 2. hatte bis zu seinem Rücktritt am 27.09.2017 die Funktion des 2. Sportwartes beim Beklagten inne, war damit Mitglied des Vorstandes. Die Kläger wurden mit Schreiben der Geschäftsstelle des Beklagten vom 05.10.2017 wegen nicht näher beschriebenen verbandsschädigenden Verhaltens aus dem Beklagten ausgeschlossen mit den sofort wirksamen Maßgaben:

- Außenvertretungsverbot,
- Hausverbot für sämtliche Geschäftsräume des Beklagten und
- Verbot, vom Beklagten ausgerichtete Boxveranstaltungen zu besuchen (Anlage ASt 3)

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes des Beklagten haben die Kläger fristgerecht Beschwerde eingelegt mit Datum 11.10.2017, und zwar gem. § 36 Ziff.5 der Satzung

HABV unmittelbar an den Vorstand des Beklagten gerichtet, wo dieses Rechtsmittel seitdem unbehandelt „rumliegt“.

Nach Zugang der Beschwerde der Kläger beim Beklagten war der Vorstand aufgerufen, entweder unverzüglich seine angegriffene Entscheidung vom 27.09.2017 aufzuheben, in der Sache also abzuheilen, oder aber das Rechtsmittel umgehend dem zuständigen Verbandsgericht des Beklagten zu übermitteln zur weiteren tatsächlichen und rechtlichen Behandlung. Das ist aber bis heute nicht geschehen. Der Beklagte will ersichtlich Zeit gewinnen bis zur im Januar 2018 anstehenden Mitgliederversammlung, um – wie von ihm angekündigt – in Abwesenheit der Kläger angeblich „aufgetauchte Beweise und Fakten offenzulegen“.

Mit weiterer Email vom 02. November 2017,

wurden die Vollmachten nachgereicht mit der verlängerten Frist zur Entscheidung in der Sache bis zum 06. November 2017.

Der Vizepräsident des Beklagten, angeblich im Auftrage des Präsidenten, teilte in seiner Eigenschaft als Pressewart des Beklagten mit, erst binnen 14 Tagen eine „Stellungnahme“ abzugeben, also etwas, was überhaupt nicht verlangt und vor allem nicht geboten ist.

2.

Der (angegriffene) Beschluss des Vorstandes des Beklagten vom 27.09.2017 in der Fassung der Mitteilung der Geschäftsstelle vom 05.10.2017 ist in jeder Hinsicht willkürlich und rechtswidrig / nichtig:

a)

Der angegriffene Ausschluss-Beschluss des Beklagten ist formell weiterhin ohne Rechtswirksamkeit, weil es nicht gemeinschaftlich durch den BGB-Vorstand des Beklagten unterzeichnet wurde. Eine bloße i.A.-Unterschrift der Geschäftsführerin reicht nicht aus, um dem Beschluss zur formellen Wirksamkeit zu verhelfen.

Die fehlenden Unterschriften des BGB-Vorstandes sind vorliegend auch deshalb von Bedeutung, weil zuvor bzw. unmittelbar in der Sitzung des Vorstandes vor Beschlussfassung der Vizepräsident Andre Walther und der bis dato amtierende Schatzmeister ihren Rücktritt erklärt hatten, so dass ein zeichnungsfähiger BGB-Vorstand auf Seiten des Beklagten überhaupt nicht mehr vorhanden war.

b)

Die angegriffene Entscheidung des Vorstandes des Beklagten kann materiell-rechtlich darüber hinaus nur als willkürlich bzw. nichtig bezeichnet werden.

Die Satzung des Beklagten kennt bezüglich des Klägers zu 1. den Ausschluss gemäß § 7 der Satzung sowie – bezüglich beider Kläger – die Möglichkeiten des § 34 Ziffer 2 e) (befristeter oder lebenslanger Ausschluss).

Ungeachtet der überdies zu beanstandenden mangelnden Differenzierung der Ausschluss-Entscheidung des Beklagten war der Vorstand unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten befugt, entweder den Kläger zu 1. aus dem Verband auszuschließen (ausschließlich die Hauptversammlung) oder gegen beide Kläger Strafen gem. § 34 zu verhängen (ausschließlich zulässig durch die Rechtsinstanzen des HABV - § 34 Ziffer 2 – wohl der Sportausschuss gem. § 22).

c)

Ungeachtet dessen und des Willkür-Verhalten des Vorstandes des Beklagten verstärkend war / ist schließlich die elementare Verletzung des auch im Vereinsrecht geltenden Rechtsstaatsprinzips!

Danach war jedes zuständige Organ des Beklagten verpflichtet (im Falle des Klägers zu 1. ausdrücklich gem. § 7 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung und im Übrigen nach dem Rechtsstaatsprinzip), die Kläger vor Erlass belastender Beschlüsse anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu bestimmten Vorwürfen Stellung nehmen zu können. – Wie der Unterzeichner auch aus anderen Verfahren weiß, ist das in den Köpfen der handelnden Personen des Beklagten völlig unbekannt, demgemäß auch nicht geschehen.

Allein dieser unbestreitbare Sachverhalt führt unmittelbar zur Nichtigkeit jeder Beschlussfassung.

d)

Angesichts dessen spielt es im Ergebnis auch gar keine entscheidende Rolle mehr, dass die angegriffene Entscheidung des Beklagten auch ohne jegliche Begründung erfolgte, sondern – ausweislich einer Amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Beklagten – derartiges erst im Rahmen einer anstehenden Mitgliederversammlung des Beklagten im Januar 2018 geschehen sollte.

3.

Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag rechtfertigt sich vor dem Hintergrund dessen, dass der Beklagte möglicherweise einwenden mag, das Rechtsmittel der Beschwerde der Kläger sei verspätet zugegangen oder sonst unzulässig.

Sollte es darauf ankommen, bleibt weiterer Sachvortrag ausdrücklich vorbehalten.

4.

Der Antrag zu Ziffer 2 ist begründet vor dem Hintergrund dessen, dass der Beklagte es für richtig erachtet hat, seine Ausschluss-Entscheidung in der Fassung des Schreibens seiner Geschäftsstelle vom 05.10.2017 auch als Amtliche Bekanntmachung allen Mitgliedsvereinen, Funktionsträgern des Beklagten und der Öffentlichkeit mitgeteilt hat. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit jegliches Fehlen von Begründungen, weswegen nicht nur die Kläger, sondern auch die anderen Betroffenen seitdem innerhalb ihrer Vereine und auch außerhalb zweifelnden Fragestellungen ausgesetzt sind, sich ständig verteidigend erklären müssen und es im Übrigen als ehrverletzend ansehen, in einer derart rechtswidrigen und willkürlichen Weise vom Beklagten intern wie gegenüber der Öffentlichkeit behandelt zu werden.

Die Kläger haben daher einen Anspruch auf wortgetreue Veröffentlichung der angestrebten Entscheidung des Verbandsgarichts DBV zur Wiederherstellung ihrer Ehre. Angesichts der vorherrschenden Willkür auf Seiten des Beklagten ist es auch nicht ausgeschlossen, dass dieser sich weigert, eine zu seinen Lasten ergangene Entscheidung des Verbandsgarichts DBV auch nur teilweise zu veröffentlichen im Wege einer Amtlichen Bekanntmachung. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der vorsorgliche Antrag auf Ankündigung eines Ordnungsgeldes.

III.

Die einstweilige Verfügung des Verbandsgarichts vom 12.10.2017 ist im Hinblick auf den zu regelnden Sachverhalt zeitlich erledigt, was hierdurch erklärt wird! Aus den Gründen der vorstehenden Ausführungen in der Hauptsache-Klage bleibt der Beklagte indes verpflichtet, die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens (weiterhin) zu tragen.

Die Kläger beantragen:

1. Auf die Beschwerde der Kläger vom 11.10.2017 gegen den Beschluss des Vorstandes des Beklagten vom 27.09.2017 in der Fassung des Schreibens der Geschäftsstelle des Beklagten vom 05.10.2017 wird der Vorstandsbeschluss vom 27.09.2017 gegen die Kläger aufgehoben und für rechtsunwirksam erklärt.

Lediglich hilfsweise wird beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Vorstandsbeschluss der Beklagten vom 27.09.2017 in der Fassung des Geschäftsstellen-Schreibens vom 05.10.2017 in Folge Rechtsunwirksamkeit aufgehoben ist.

2. Der Beklagte wird verpflichtet, die antragsgemäße Entscheidung des Verbandsgerichts mit ihrem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als Amtliche Bekanntmachung unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts zu veröffentlichen mit der Maßgabe, dass gegen den Beklagten gem. § 24 Ziffer 4 RVO für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu EUR 500,00 verhängt werden kann.

3. Der Beklagte wird in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Darüber hinaus wird die einstweilige Verfügung des Verbandsgerichts vom 13.10.2017 in Folge Zeltablaufes für erledigt erklärt mit der Maßgabe, dem Beklagten die Kosten der Entscheidung gem. Ziffer 3 ihres Tenors aufzuerlegen.

Dem Beklagten wurde unter Fristsetzung zum 15.12.2017 die Möglichkeit gegeben, zum Vorbringen der Kläger gegebenenfalls unter Beweisantritt Stellung zu nehmen und zu erwidern. Eine Stellungnahme des Beklagten ist nicht mehr innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. Dem Verbandsgericht liegt ausschließlich das Schreiben des Präsidenten des Beklagten Özkan vom 12.10.2017 vor.

Entscheidungsgründe:

1.

Die vom Beklagten nicht angegriffenen Ausführungen der Kläger sind in sich schlüssig und halten einer rechtlichen Nachprüfung stand. Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts DBV in der Sache folgt aus § 4 RVODBV, welcher für den Beklagten als Mitglied im DBV e.V., ebenso wie auch die weiteren Bestimmungen der RVODBV gemäß § 7 Abs.2 seiner Satzung verbindlich verbindlich sind.

2.

Unwidersprochen ist den Klägern als elementare Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des mit der Klage angegriffenen Beschlusses vor dessen Erlass rechtliches Gehör nicht gewährt worden. Allein aus diesem Grund ist eine derartige Entscheidung nicht aufrecht zu halten, so dass es auf weitere Ausführungen gar nicht mehr ankommt.

3.

Aus Gründen künftiger Rechtssicherheit soll aber auch darauf hingewiesen werden, dass Entscheidungen mit disziplinarischem Hintergrund nur von dem Rechtsorgan

nach höchstrichterlicher Rechtsprechung getroffen werden können, die hierzu nach der Satzung berufen sind. Dem Verbandsvorstand des Beklagten obliegen gem. § 16 Abs. 3 seiner Satzungen die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und er ist berechtigt, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 vorliegen. Nach dieser Vorschrift ist der Beklagte nur berechtigt, unmittelbar **im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung** Strafgewalt unmittelbar auszuüben, wenn ein Mitglieder eines Vereins oder des Vorstandes gegen Satzungsvorschriften oder Ordnungen verstoßen. Eben die RVODBV aber weist in Verbindung mit § 50 der Satzung DBV e.V. die Entscheidungen in disziplinarischen Fällen gem. § 10 der Sportgerichtsbarkeit und nicht dem Verbandsvorstand zu, ebenso wie die eigene Satzung des Beklagten selbst in § 34. Eine Sanktionsgewalt wird nach § 18 Abs. 2 der Satzung des Beklagten dem Sportausschuss und gem. § 19 dem Kampfrichter-ausschuss in den dort geregelten Fällen zugewiesen. Solche Spruchkörper sind hier nicht tätig und auch nicht berufen gewesen. Der Vorstand selbst aber ist daher keine Spruchinstanz und war überhaupt nicht berechtigt, den hier angegriffenen Beschluss zu fassen.

4.

Es erübrigt sich im Weiteren auszuführen, dass der Vorstand – wäre er denn zu einer solchen Beschlussfassung berufen gewesen – nach dem Sachvortrag der Kläger auch nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen ist und es an einer rechtswirksamen Unterzeichnung gefehlt hat. Allein die vorstehenden gravierenden Mängel bedingen die Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses, der zwingend aufzuheben war.

5.

Der Beklagte ist verpflichtet, das Urteil des Verbandsgerichts in seinen amtlichen Nachrichten gemäß Antrag zu veröffentlichen, nachdem er seine rechtsunwirksame Ausschlussentscheidung in der Fassung des Schreibens seiner Geschäftsstelle vom 05.10.2017 zuvor öffentlich in seinen amtlichen Nachrichten in den Verkehr gebracht hat und die Vereine und Funktionsträger von einer verbindlichen Beschlussfassung ausgegangen sind. Insoweit besteht der Berichtigungsanspruch der Kläger, dass eine unwirksame Entscheidung zu ihren Lasten nicht vorgelegen hat.

6.

Die seitens der Beklagten ausgesprochen Erledigungserklärung ergibt sich aus dem Zeitablauf, da die Hamburger Meisterschaften am 14.10.2017 der Vergangenheit angehören.

7.

Dem Antrag der Kläger über die von ihnen gestellten und im Urteil ausgeurteilten Anträge hinaus, „für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zu 500 EURO zu verhängen“, war im Urteilstenor nicht zu entsprechen, da die Vollstreckung des Urteils selbst durch § 24 RVODBV ausreichend geregelt ist. Kommt der Beklagte den im Urteil ausgesprochenen Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Zustellung nach, können die Kläger die in § 24 RVODBV ersichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen beantragen und in die Wege leiten.

8.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 31, 33
RVODBV.

9.

Die Parteien sind an die rechtskräftige Entscheidung des
Verbandsgerichts DBV e.V. gebunden, § 2 Abs. 1
RVODBV. Der Sportrechtsweg ist abgeschlossen. Ein
Rechtsmittel in diesem Verfahren findet nicht statt.



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

Verbandsgericht DBV e.V.

An den
Hamburger
Amateur Box-Verband
Braamkamp 1
22297 Hamburg

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahlstraße 3
45276 Essen

Telefon: 0201 - 51 20 44/45
Telefax: 0201 - 51 03 49
eMail: beckmann-schaal@nrtac.de
Steuernr.: 111/6262/1690

Essen-Steele, 31.12.2017
Diemelstadt 05694/335836

Sehr geehrter Herr Özkan,
anliegendes Urteil wird Ihnen und dem geschäftsführen-
den Vorstand HABV zwecks Zustellung
übermittelt.
Mit freundlichen Grüßen

Klaus Beckmann
- Vorsitzender Verbandsgericht DBV -

Geschäftskonten

National-Bank Essen
BLZ 360 200 30
Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahestr. 3 | 45276 Essen

Herrn
Rechtsanwalt Claus Runge
Grindelberg 15 a
22393 Hamburg

Hamburger Amateur-Boxverband HABV
Omrü Özkan Vorsitzender
Geschäftsführender Vorstand HABV
Braamkamp1
22297 Hamburg

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahestraße 3
45276 Essen

Telefon 0201 - 51 20 44/45
Telefax 0201 - 51 03 43
eMail: beckmann-schaak@rytec.de
Steuernr.: 111/5252/1597
Diemeistadt 05694/305838

20.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des
geschäftsführenden Vorstandes HABV,
sehr geehrter Herr Özkan,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,
zum Zwecke der Zustellung erhalten Sie anliegend in
dem Verfahren Epeios e.V. / Koop gegen HABV
den Kostenfestsetzungsbeschluss. Den Betrag von
50 EURO bitte ich seitens des HABV innerhalb von 2
Wochen auf das unten angegebene Konto zu überwei-
sen.

Mit freundlichen Grüßen!



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht -

Geschäftskonten

National-Bank Essen

BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

Verbandsgericht DBV e.V.
Vorsitzender
Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Klaus Beckmann | Ahenstr. 3 | 45276 Essen

Herrn

Rechtsanwalt Claus Runge

Grindelberg 15 a

22393 Hamburg

Hamburger Amateur-Boxverband HABV

Omrü Özkan Vorsitzender

Geschäftsführender Vorstand HABV

Braamkamp 1

22297 Hamburg

Klaus Beckmann
Notar a.D. und Rechtsanwalt

Ahenstraße 3
45276 Essen

Telefon: 0201 - 51 29 44/45
Telefax: 0201 - 51 03 49
eMail: beckmann-schaak@tiscali.de
Steuernr.: 311/5352/189/1
Dienststadt 05624/235630

29.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren des
geschäftsführenden Vorstandes HABV,
sehr geehrter Herr Özkan,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Runge,
zum Zwecke der Zustellung erhalten Sie anliegend in
den Verfahren: Eipos e.V. / Koop // HABV
Dr. Rades Walther / HABV
Walther / HABV
AGON e.V. / Rieth // HABV
noch einmal die Urteile und zugehörigen Kostenbe-
schlüsse, nachdem mir mitgeteilt worden ist, dass die
Unterlagen, die ich per Einschreiben auf den Weg ge-
bracht habe, nicht angekommen sein sollen.
Mit freundlichen Grüßen!

Klaus Beckmann
- Vorsitzender Verbandsgericht -

Geschäftskonten

National-Bank Essen
BLZ 360 200 30

Konto-Nr. 4019083, IBAN: DE 57 3602 0030 0004 0190 83

KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

Verfahren vor den zuständigen Organen sind kostenpflichtig

§ 30Nr.1 RVODBV

Die Gebühren für die Klage betragen 50 EURO, § 30Nr.4b RVO

Boxverein Epeios e.V.

- Kläger zu 1.

Herr Torben Koop

- Kläger zu 2. -

gegen

Hamburger Amateur – Boxverband e.V. HABV

- Beklagter -

Die Kläger zu 1. und 2. haben keine Verfahrenskosten gezahlt.

Der Beklagte hat keine Verfahrenskosten gezahlt.

Der Beklagte zu 1. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen:

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu ½ zu tragen:

**Der Beklagte hat an Verfahrenskosten 50 EURO an das
Verbandsgericht zu zahlen.**

20.01.2018



Klaus Beckmann

- Vorsitzender Verbandsgericht DBV -

Konto Verbandsgericht

Klaus Beckmann, IBAN: DE57 3602 0030 0004 0190 83

Rechtsanwalt · Postfach 20 13 13 · 20203 Hamburg

Wolfgang P.R. Rommel

12010

Claus Runge

Rechtsanwalt

für Familienrecht

Mitglied in der
ARGE Sperrrecht
im DAV

Steuer-Nr.

42/205/01367

Verbandsgericht des DBV
Vorsitzender Klaus Beckmann
Schloßplatz 1

34474 Diemelstadt Rhoden

Unser Zeichen

:wi-17/00084

Sachbearbeiter

RA Runge

Durchwahl

416206-

27

Fax

416206-45

Datum

09.01.2018

vorab per Mail: k-beckmann@live.de

**Betr.: Urteil des Verbandsgerichts vom 31.12.2017 in Sachen
Epelos e.V. / Torben Koop J. HABV**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in dieser Angelegenheit nehme ich Bezug auf § 24 RVO DBV und beantrage,

gegen den HABV ein Zwangsgeld zu verhängen in
Höhe von EUR 500,00.

Begründung:

Der HABV hat erwartungsgemäß seine durch Urteil vom 31.12.2017 auferlegte Verpflichtung, das Urteil des Verbandsgerichts mit seinem vollständigen Wortlaut auf seiner Internetseite als amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, nicht erfüllt; die diesseitige Email an den Präsidenten des Beklagten vom 04. Januar 2018 mit Fristsetzung zum 08. Januar 2018, 9.00 Uhr, ist fruchtlos geblieben. Stand 09.01.2018, 11.00 Uhr ist immer noch keine Veröffentlichung auf der Internetseite unter amtliche Bekanntmachungen erfolgt.

Ich erbitte eine kurzfristige Entscheidung.

Rommel & Runge
durch:

RA Claus Runge